HA Schulwechsel Ausschulen

Bestimmungen zum Schulwechsel/Ausschulen im Schuljahr

Es gilt beim Schulwechsel im Schuljahr:

* Im laufenden Schuljahr können Schülerinnen/Schüler von allgemeinbildenden Schulen oder von beruflichen Schulen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Schulen wechseln.
* Bei einem Wechsel muss das fertig ausgefüllte Notenblatt der noch aktuellen Schule bei der aufnehmenden Schule vorliegen.
* Beim Schulwechsel ist immer die jeweilige Abteilungsleitung eingebunden (z. B. durch ein Beratungsgespräch).
* Bei Schülerinnen/Schüler, die noch berufsschulpflichtig sind, müssen alle Sorgeberechtigten dem Schulwechsel zustimmen.
* Die organisatorischen Maßnahmen in der Datenbank beim Schulwechsel werden von den jeweiligen Sekretariaten durchgeführt.

Es gilt bei der Ausschulung im Schuljahr

* Eine Ausschulung einer noch berufsschulpflichtigen Schülerin/eines noch berufsschulpflichtigen Schülers ist nur möglich, wenn durch die Sorgeberechtigten ein Anschluss gewährleistet ist (z. B. Vorliegen eines Ausbildungsvertrages oder Zusicherung zur Aufnahme einer anderen Schule).
* Zudem erfolgt die Ausschulung bei noch berufsschulpflichtigen Schülerinnen/Schülern nur, wenn alle Sorgeberechtigten der Ausschulung zustimmen.
* Das dabei ausgedruckte Datenblatt, die ausgedruckte Notenliste sowie das Abgangszeugnis müssen von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer sowie von der Schulleiterin/dem Schulleiter unterschrieben werden.
* Die organisatorischen Maßnahmen in der Datenbank bei der Ausschulung werden von den jeweiligen Sekretariaten durchgeführt.
* Das Datenblatt, Notenblatt und Abgangszeugnis werden durch das Sekretariat in der Schüler-akte abgeheftet.